

EGMR, 15.02.2018 - 20579/12

OHNE GARANTIE:

Nicht autorisierte freie Übersetzung mittels Google Translater >

<https://translate.google.com/>

[Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte](https://dejure.org/ext/bd252bae29e9d91ec42f43009436bf0d)

<https://dejure.org/ext/bd252bae29e9d91ec42f43009436bf0d>

FALL GHEDIR UND ANDERE gegen FRANKREICH

SCHLUSSENTSCHEIDUNG

(Sachurteil)

(Zusammenfassung)

STRASSBURG

16. Juli 2015

URTEIL

16.10.2015

Dieses Urteil ist unter den in Artikel 44 Abs. 2 der Konvention genannten Umständen endgültig.
Es kann redaktionell überarbeitet werden.

Im Fall von Ghedir und anderen gegen Frankreich,

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion), als Kammer bestehend aus:

Angelika Nußberger, Präsidentin,
Boštjan M. Zupančič,
Ganna Yudkivska,
Vincent A. De Gaetano,
André Potocki,
Helena Jäderblom,
Aleš Pejchal, Richter,
und Claudia Westerdiek, Bereichsleiterin,

Nach persönlicher Beratung am 23. Juni 2015,

Das folgende Urteil, das zu diesem Zeitpunkt angenommen wurde:

VERFAHREN

1. Die Rechtssache geht auf einen Antrag (Nr. 20579/12) gegen die Französische Republik zurück, der von zwei französischen Staatsangehörigen und zwei Personen gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "das Übereinkommen") beim Gerichtshof eingereicht wurde Algerische Staatsangehörige, Abdelkader Ghedir und Houcine Ghedir, sowie Abbas Ghedir und Fatiha Ghedir ("die Kläger") am 23. März 2012.
2. Die Klägerinnen wurden von dem in Paris praktizierenden Rechtsanwalt A. Ursulet und dem in Straßburg praktizierenden Rechtsanwalt G. Thuan dit Dieudonné vertreten. Die französische Regierung ("die Regierung") wurde von ihrem Vertreter, Herrn F. Alabrune, dem Leiter der Rechtsabteilung des Außenministeriums, vertreten.
3. Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, dass der erste Beschwerdeführer unverhältnismäßiger Gewaltanwendung unter Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention zum Opfer gefallen sei.
4. Am 2. April 2013 wurde der Antrag der Regierung übermittelt.

DIE FAKTEN

I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

5. Die Klägerinnen sind in den Jahren 1983, 1985, 1937 und 1947 geboren und leben in Villepinte, mit Ausnahme der zweiten Beschwerdeführerin, die in Drancy lebt. Der zweite, der dritte und der vierte Kläger sind der Bruder des ersten Beschwerdeführers, Mutter und Vater.
- A. Die Verhaftung des ersten Beschwerdeführers
6. Am Nachmittag des 30. November 2004 wurde der erste Antragsteller, der am Bahnhof Mitry-Villeparisis eine Zigarette rauchte, von Beamten des Allgemeinen Sicherheitsdienstes ("SUGE") der Französischen Eisenbahngesellschaft (" SNCF ").
 7. Kurz vor 20 Uhr am selben Tag zwei Polizeibeamte von der Mitry Mory Polizeiwache, S.D. und S.G. wurden nach einer Meldung, dass eine Person Steine auf die Züge geworfen hatte, zu diesem Bahnhof gerufen. Als sie am Bahnhof ankamen, sahen sie einen Mann, der nicht der Beschreibung entsprach, der betrunken zu sein schien und der aggressiv reagierte, als er sich näherte. Sie riefen Verstärkung an, als fünf SUGE-Offiziere auf der Bildfläche erschienen. Die betreffende Person, die später als erste Beschwerdeführerin identifiziert wurde, rannte zu einem unterirdischen Gang.
 8. Die SUGE-Beamten, zu denen L. P., Y.F. und O.D.B., gestoppt und befragt den ersten Bewerber. Dieser hat seiner Festnahme keinen Widerstand geleistet. Die SUGE-Offiziere brachten ihn dann vor den Haupteingang des Bahnhofs, den er gegen eine Wand gestellt hatte.
 9. Die Aussagen der Zeugen dieser Szene unterscheiden sich hinsichtlich der folgenden Ereignisse (siehe Ziffern 15 bis 18, 20 und 34 bis 44).

10. Der erste Beschwerdeführer wurde von den SUGE-Beamten zu Boden gezwungen, die ihn hinter seinem Rücken mit Handschellen fesselten, bevor sie ihn prüften. Er wurde dann in einem Polizeifahrzeug in der Nähe platziert. Die Operation endete um 7.59 Uhr.

11. Während seines Transports zur und Ankunft auf der Polizeistation klagte der erste Beschwerdeführer über Übelkeit und musste von den Polizeibeamten aus dem Fahrzeug geholt werden. Dieser erwähnte, dass er stark am Kinn blutete.

12. Nachdem der erste Beschwerdeführer in den Polizeizellen angekommen war, verlor er das Bewusstsein und fiel in ein Koma. Ein in der Polizeiwache anwesender Arzt leistete Erste Hilfe, vor der Ankunft des Feuerwehrambulanzes um 8.14 Uhr. und dann der Rettungsdienst (SMUR) um 20.45 Uhr. Er wurde dann in das Krankenhaus von Lagny-sur-Marne und später in das Krankenhaus von Beaujon in Clichy verlegt.

13. Der erste Beschwerdeführer wurde um 20:15 Uhr in Untersuchungshaft genommen. wegen der Beleidigung von Polizeiangehörigen und der vorsätzlichen Gewalt gegen einen Angestellten des öffentlichen Dienstes, obwohl ihm die Maßnahme aufgrund des Zustands der Alkoholvergiftung nicht mitgeteilt werden konnte, so der Polizeibericht. Das Polizeigewahrsam wurde um 10.10 Uhr beendet. auf Anweisung des Staatsanwalts.

B. Flagrante delicto Verfahren

14. Der diensthabende Beamte der Staatsanwaltschaft Meaux wurde um 20.40 Uhr über den Fall informiert. Er ordnete die Eröffnung eines "flagrante delicto" -Verfahrens an, das wegen vorsätzlicher Gewalt gegen Personen, die öffentliche Ämter ausüben, angeklagt wurde, und übertrug die Aufgabe der Regionalpolizei von Versailles ("DRPJ").

15. Die Polizei- und SUGE-Beamten, die bei der Verhaftung des ersten Beschwerdeführers beteiligt waren oder anwesend waren, wurden befragt. Ihre Versionen widersprachen sich: Die SNCF-Mitarbeiter sprachen von einem Modellarrest, während einige der Polizeibeamten sie als "robust" bezeichneten. Unter den letzteren, N. T., D.F. und R. D. wiesen darauf hin, dass sie einen SUGE-Offizier gesehen hatten, der als Y.F. identifiziert wurde und dem ersten Bewerber ins Gesicht kniete, während er von zwei anderen Beamten auf dem Boden festgehalten wurde. Sie fügten hinzu, dass Y.F. wollte ihn gerade wieder knien, der Polizeifeldwebel A. H. hatte ihn am Bein festgehalten und gesagt: "Das wird es tun".

16. A. H. erwähnte diese Tatsache während seiner ersten Befragung nicht. Er wurde erneut interviewt, und er erklärte, als er am fraglichen Abend am Bahnhof angekommen war, habe er die Anwesenheit von fünf SUGE-Beamten bemerkt, die den ersten Beschwerdeführer umringten, der mit den Armen wedelte. Einer von ihnen hatte versucht, ihn an den Armen zu fassen, aber er hatte ihn abgewimmelt. Der Offizier identifiziert als Y.F. hatte geantwortet "tust du mich nicht", und war mit dem ersten Bewerber "genervt". Mit Hilfe von drei Kollegen hatte er ihn zu Boden gebracht. Angesichts der Weigerung des Beschwerdeführers, sich in Handschellen zu legen, hatte er ihm mit dem linken Knie auf den Kopf geschlagen. A. H. sagte, dass er sich dann der Szene genähert habe. Y.F. Er bewegte sein linkes Bein zurück, um ihn wieder zu knien, er hatte ihn daran gehindert. Auf die Frage, warum er diese Fakten in seiner ersten Zeugenaussage nicht erwähnt habe, erklärte der Polizeibeamte, er habe "gedacht, dass es Sache des Betroffenen sei, seine Verantwortung zu übernehmen".

17. N.T. Er gab an, der erste Beschwerdeführer sei nicht gewalttätig gewesen, bevor er zu Boden geworfen worden sei, doch als ein SUGE-Offizier ihn berührt hatte, hatte er versucht, seine Hand zu entfernen. Eines der SUGE-Teams hatte dann erfolglos versucht, ihm ins Gesicht zu schlagen.

18. Einige der Polizei- und SUGE-Beamten erwähnten, dass der erste Beschwerdeführer vor seiner Festnahme eine Schnittwunde am Kinn hatte.

19. Am 2. Dezember 2004 haben L. P., Y.F. und O.D.B. wurden in Untersuchungshaft genommen.

20. Am 3. Dezember 2004 wurde die Szene in Anwesenheit von zwei Mitgliedern der Staatsanwaltschaft und der fünf SUGE-Beamten sowie der sechs Polizeibeamten, die an der Festnahme beteiligt waren, rekonstruiert. Die SUGE-Beamten sagten, dass die Festnahme ohne besondere Schwierigkeiten erfolgt sei. Der erste Beschwerdeführer sei mit Handschellen gefesselt worden und betonte, dass er keine Verletzungen bei der Übergabe an die Polizeibeamten gezeigt habe. Letzterer stellte eine andere Version der Ereignisse vor und erklärte, wie der Beschwerdeführer in den Kopf geknetet worden sei.

21. Dr. MK, der den ersten Beschwerdeführer im Beaujon-Krankenhaus operiert hatte, sagte den Ermittlern, dass die beobachteten Verletzungen mit einem sehr heftigen Schlag, wie einem harten Schlag, einem Tritt oder einem Knieschlag, einem Schlag von ein mittelschweres stumpfes Instrument oder sogar ein schwerer Sturz. Er hielt die Verletzung für nicht mit einem Knüppelschlag vereinbar.

C. Medizinische Untersuchungen und Behandlung

22. Im Krankenhaus Lagny-sur-Marne zeigte eine Gehirnuntersuchung ein akutes Subduralhämatom der linken Hemisphäre. Bluttests zeigten Alkoholgehalte von 1,51 Gramm pro Liter Blut und das Vorhandensein von aktiven Cannabinoiden (THC), was auf eine Exposition gegenüber Cannabis zwischen 2 und 24 Stunden vor dem Test hinweist.

23. Der erste Beschwerdeführer wurde am 1. Dezember 2004 in das Krankenhaus Beaujon eingeliefert und sofort zum Operationssaal gebracht, wo er sich einer notfallmäßigen chirurgischen Evakuierung seines Hämatoms unterzog. Ein Kontrollscan, der am selben Tag durchgeführt wurde, zeigte ein verbleibendes Subduralhämatom.

24. Am 1. Dezember 2004 wurde ein Gerichtsmediziner beauftragt, den ersten Beschwerdeführer zu untersuchen, und stellte fest, dass er sich in einem Stadium-3-Koma auf der Glasgower Koma-Skala befunden hatte (Stufe 0 entspricht dem Tod und Stufe 15 einem Wachzustand). Der Arzt beschrieb eine temporoparietale Fraktur auf der linken Seite, eine geschlossene 3,4 Zentimeter lange Wunde auf der linken Kinnseite, zwei Hämatome auf der linken Tibia und einen Kratzer auf der linken Wange. Er erwähnte auch ein Subduralhämatom der linken Hemisphäre, das ausgedehnt und kompressiv war und der Grund für den Notfalltransfer des Beschwerdeführers ins Krankenhaus war.

25. Ein zweiter am 3. Dezember 2004 durchgeführter Scan zeigte eine Odontoidafraktur, die mit einer Fraktur der lateralen Wirbelkörpermasse C2 assoziiert ist.

26. Am 15. und 28. Dezember 2004 unterzog sich der erste Beschwerdeführer weiteren Maßnahmen.

27. Vom 14. Februar bis 12. Dezember 2005 war er im funktionellen Rehabilitationszentrum von Bouffémont stationiert.

28. Die von diesem Zentrum erstellte Entlassungsbeurteilung nannte eine große Anzahl neurologischer Nachwirkungen, einschließlich des teilweisen Verlusts aktiver motorischer

Fähigkeiten in allen vier Gliedmaßen, sowie schwerwiegender kognitiver und Verhaltensstörungen (Enthemmung, Fehlanpassung, Konzentrationsschwäche, zeitliches Versagen) Orientierungslosigkeit, Demotivation und Verlust von Initiative und passiver Widerstand).

29. Da sich sein Zustand nicht besserte, wurde der erste Beschwerdeführer am 12. Dezember 2005 in ein anderes Rehabilitationszentrum verlegt. Am 26. Juni 2008 wurde der Restbetrag der dauerhaften Teilinvalidität (IPP) des ersten Beschwerdeführers auf 95% geschätzt, da er in Bezug auf alle grundlegenden Aktivitäten des täglichen Lebens nicht autonom ist. Er war auf einen Rollstuhl angewiesen und konnte keine autonome berufliche Tätigkeit ausüben.

D. Gerichtliche Untersuchung

30. Am 3. Dezember 2004 beantragte der Staatsanwalt von Meaux die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen L. P., Y.F. und O.D.B. wegen vorsätzlicher Gewalt, die insgesamt acht Tage Arbeitsunfähigkeit (ITT) verursacht hat, verschlimmert durch die folgenden drei Umstände: Die Gewalt wurde gemeinsam von Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnahmen, an einem Ort begangen, an dem der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgte.

31. Am selben Tag wurden die drei Personen, gegen die sich der Antrag auf Untersuchung gerichtet hatte, förmlich angeklagt. L.P. und O.D.B. wurden unter gerichtliche Aufsicht gestellt, während Y.F. Bis zum 28. Juli 2005 wurde er in Untersuchungshaft genommen, wo er unter gerichtlicher Aufsicht freigelassen wurde.

32. Die Beschwerdeführer beantragten mit Unterstützung ihres Rechtsbeistands, sich als Zivilparteien an dem Verfahren zu beteiligen.

33. Am 8. Dezember 2006 beantragte die Staatsanwaltschaft angesichts der Entwicklung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers weitere Untersuchungen und ordnete die Anklagepunkte neu, da vorsätzliche Gewalttaten eine dauerhafte Behinderung verursacht haben. Die drei SUGE-Offiziere wurden auf dieser neuen Grundlage offiziell angeklagt.

1. Zeugenaussagen gesammelt

34. Eine große Anzahl von Zeugen wurde von den Ermittlern zu Rechtshilfeersuchen angehört, und einige von ihnen wurden direkt vom Untersuchungsrichter befragt.

35. Drei zur maßgebenden Zeit anwesende Zugreisende erklärten, dass sie nicht gesehen hätten, dass der erste Beschwerdeführer geschlagen worden sei.

36. Zwei Personen, die an dem betreffenden Tag bei der Klägerin gewesen waren, S.M. und S.Gh., wurden ebenfalls befragt. S.M. Er erklärte, dass er und der erste Beschwerdeführer während des Nachmittags Alkohol getrunken hatten und im Bahnhof mit Geldstrafen belegt worden waren. Sie hatten dann mit einer Person argumentiert, die auf den Bahngleisen Steine auf die Züge geworfen hatte. S.M. darauf hingewiesen, dass der erste Antragsteller eine geschwollene Lippe und kleine Narben auf seinem Gesicht, um das Kinn hatte. Während sie zusammen gewesen waren, war der erste Bewerber weder gefallen noch auf den Kopf gestoßen.

37. S.Gh. Er erzählte den Ermittlern, dass der erste Beschwerdeführer von einem der beteiligten Beamten "gestoßen" worden war, der ihn mit dem Gesicht nach unten auf den Boden gezwungen hatte, ohne dass sein Kopf tatsächlich den Boden berührte. Sie fügte hinzu, dass, als er auf dem Boden gewesen war, ein SUGE-Offizier ihn mit mittlerer Gewalt auf den Kopf oder seinen

Oberkörper getreten hatte, obwohl sie nicht sagen konnte, ob der Tritt auf seinen Kopf gekommen war. Sie erklärte ferner, dass, als der erste Bewerber sich weigerte, in das Fahrzeug einzusteigen, einer der beteiligten Mitarbeiter ihn leicht auf den Hinterkopf oder Oberkörper mit einem schwarzen Gegenstand, möglicherweise einem Schlagstock geschlagen hatte, aber dass der Schlag nicht heftig gewesen sei .

Der Untersuchungsrichter hat S.Gh. vorgeladen, vier Mal vor ihm zu erscheinen, aber sie war nicht anwesend. Nachdem sie die Gewalttaten in einem Fernsehinterview erwähnt hatte, erklärte sie, dass "sie überall gewesen sei", dass sie "überrumpelt" worden sei und dass sie es "vor dem Fernseher übertrieben hätte Kameras "

38. Außerdem teilte ein Mitarbeiter der SNCF am 9. Mai 2006 den Ermittlern mit, dass ihm ein Hundeführer anvertraut worden sei und dass er mit einigen Freunden des ersten Beschwerdeführers gesprochen und herausgefunden habe, dass er am Nachmittag gekämpft habe in Frage und dass jemand eine Flasche über seinen Kopf geschlagen hatte. Die Angestellte erklärte, dass sie nicht früher gesprochen habe, weil ihre Informationen nur aus zweiter Hand seien. Außerdem hatte sie den Hundeführer nicht besonders zuverlässig gehalten, da er ihr zuvor Informationen gegeben hatte, von denen sie wusste, dass sie falsch waren. Diese Zeugenaussage konnte jedoch nicht mit anderen Beweisen verglichen oder durch den Zeugen bestätigt werden, da er seit der entscheidenden Zeit gestorben war. Am 26. Mai 2006 hatte die Polizei die sechs Hundeführer angerufen, die die fraglichen Aussagen hätten machen können. Der einzige, der zur fraglichen Zeit in der fraglichen Firma gearbeitet hatte, hatte erklärt, dass er nichts von dem Fall gehört habe und niemals mit Freunden des Opfers gesprochen habe, mit denen er nicht vertraut war.

39. S. D. und S. G., die beiden Polizeibeamten, die zuerst auf der Szene angekommen waren, gaben Erklärungen ab. Man sagte, die Festnahme sei "robust" durchgeführt worden, und der Kopf des ersten Beschwerdeführers sei möglicherweise auf den Boden gefallen, da er "auf einmal" mit seinem ganzen Gewicht gefallen sei, und der andere habe angegeben, dass der Beschwerdeführer gefallen sei der Boden schwer, Gesicht nach unten ", mit seinem Kopf auf den Boden. Dieser fügte vor dem Untersuchungsrichter hinzu, dass er praktisch sicher war, dass der Kopf des Beschwerdeführers auf dem Boden aufgeschlagen war, obwohl sein Blick teilweise von einem Fahrzeug blockiert wurde. Er fügte hinzu, dass er die Person nicht geknetet habe.

40. Die vier Polizisten, die als Verstärkung geschickt wurden, D.F., N.T. R.D. und A.H. gaben an, dass sie einen knieenden Vorfall erlebt hatten. R. D. behauptete, dass, als der erste Beschwerdeführer zu Boden gebracht worden war, ein lauter "Stoß" gewesen war. A. H. ging auf die im Rahmen des "flagrante delicto" -Verfahrens abgegebenen Erklärungen zurück und informierte den Untersuchungsrichter, dass er nicht wisse, ob der Kopf des Beschwerdeführers "auf dem Boden gestoßen" habe.

41. Die beiden SUGE-Offiziere, die anwesend waren, aber nicht an der Operation teilgenommen hatten, erklärten, dass es keine Gewalt gegeben habe, und einer von ihnen schlug vor, dass sie im Polizeiauto oder bei der Polizei gelandet sein müssten, wenn es Schläge gegeben hätte Bahnhof.

42. Hinsichtlich der formal geladenen Personen, O.D.B. gab an, dass keine Schläge abgegeben worden seien. Er sagte, dass die Episode, in der der erste Beschwerdeführer zu Boden gebracht wurde, ein "Lehrbuchbeispiel" gewesen sei, das erklärte, dass es keine Gewalt gegeben habe und dass die Person gerade auf den Boden gelegt worden sei. Er war sicher, dass sein Kopf nicht auf den Boden gefallen war. Er fügte hinzu, dass Y.F. nicht auf dem ersten Beschwerdeführer gekniet habe und erklärte dem Untersuchungsrichter, dass seiner Meinung nach die Vorgänge in der Polizeistation schlecht gelaufen seien und die Polizeibeamten versuchten, "die Schuld auf sie zu schieben". Er fügte hinzu, dass die Wunde am Kinn des ersten Antragstellers nach seiner Ankunft in der Haftanstalt keinen Vergleich zu dem Kratzer, den sie zuvor bemerkt hatten, habe. Er war der

Ansicht, dass sein Kollege das Maß an Gewalt angewandt habe, das unbedingt erforderlich sei, um den Verurteilten zu Boden zu bringen.

43. L. P. bestätigte, dass, während der erste Beschwerdeführer noch stand, er Y.F. auf dem Arm. Dieser hatte ihn am Ärmel ergriffen, um ihn aus dem Gleichgewicht zu bringen. Der Beschwerdeführer war auf den Knien gelandet und lag auf seiner Seite und dann auf dem Bauch. O.D.B. und er hatte ihn an den Knöcheln gehalten, während Y.F. legte ihm Handschellen an. L. P. stellte fest, dass der erste Beschwerdeführer ganz normal zu Boden gebracht worden sei und weder zu Boden gefallen sei noch geschlagen worden sei. Er rechtfertigte den Einsatz dieser Technik durch die Tatsache, dass der Festgenommene gekämpft und unzusammenhängende Aussagen gemacht hatte. Er fügte hinzu, dass er Blutspuren um seine Nase herum hatte, etwas, das er bereits bemerkt hatte, als er ihn am Nachmittag befriedigte. Er sagte dem Untersuchungsrichter, dass der Kopf des ersten Beschwerdeführers nicht auf den Boden hätte fallen können, nachdem er in der Haft erklärt hatte, dass er seinen Kopf nicht sehen konnte, als die Person zu Boden gebracht wurde.

44. Schließlich bestätigte Y.F., ein ehemaliger Ausbilder auf dem Gebiet der operativen Techniken, dass er den ersten Beschwerdeführer am Nachmittag ohne weitere Zwischenfälle bestraft hatte, obwohl dieser bereits Alkohol konsumiert hatte. Er beschrieb den Ärger und die schändliche Sprache des Beschwerdeführers, als sie sich später wieder getroffen hatten. Er beschwerte sich, dass er absichtlich und heftig auf seinen rechten Unterarm geschlagen worden war. Er hatte am Ärmel des ersten Bewerbers gezogen, um ihn in die Knie zu zwingen, und hatte ihn dann mit L.P.'s Hilfe zu Boden gezwungen, ihn auf seine rechte Seite gelegt und ihn dann auf seinen Bauch gedreht. Er hatte den Festgenommenen mit Handschellen gefesselt, indem er seine Knie auf seinen Körper legte, sein linkes Knie auf den Rücken und sein rechtes Knie auf den hinteren. Seine Kollegen hatten die Beine des Arrestierten. Er gab an, dass dieser "zu Boden gebracht" und nicht "zu Boden gestoßen" worden sei. Der Kopf des Antragstellers war mit nichts kollidiert, und er war in keiner Weise getroffen worden, in dem Wissen, dass er einen leichten Schnitt an seinem Kinn und getrocknetes Blut um seine Nase hatte. Y.F. sagte, dass auf der Polizeiwache oder während seiner Zeit im Polizeifahrzeug etwas passiert sein musste, weil die bei der Festnahme sichtbare Verletzung des Kinns nichts mit der Wunde zu tun hatte, die er auf der Polizeiwache gezeigt hatte; Diese Wunde war vier Zentimeter tief und blutete und hinterließ eine Blutlache. Hätten die SUGE-Beamten eine solche Verletzung bei der Übergabe an die Polizei bemerkt, hätten sie sofort einen Krankenwagen gerufen.

45. Y.F.s Verwaltungsakte zeigte, dass er wiederholt über Missbrauch und Drohungen geklagt hatte.

46. Die Konsultation der Betriebshandbücher der SNCF hatte ergeben, dass der Kopf als Teil des Körpers ausgesondert wurde, der niemals getroffen werden sollte.

47. Aus den CCTV-Aufnahmen am Bahnhof konnten keine Bilder der Handschellenepisoden erhalten werden. Auf der anderen Seite zeigte das Filmmaterial die Identitätsprüfung, die am Nachmittag durchgeführt wurde, und die Versuche des ersten Antragstellers, eine Person, die auf den Gleisen stand, zu beruhigen.

2. Expertenberichte

a) Sachverständigengutachten vom 25. April 2005

48. Am 29. Dezember 2004 beauftragte der Untersuchungsrichter einen Sachverständigenbericht mit dem Gerichtsmediziner Dr. T. und dem Hirnchirurgen Professor L. Sie haben ihren Bericht am

25. April 2005 vorgelegt.

49. Die Berichte kamen zu dem Schluss, dass der erste Beschwerdeführer ein Subduralhämatom der linken Hemisphäre hatte, das einen Hirnschaden verursacht hatte.

50. Angesichts der Art und der Folgen dieses Hämatoms waren die Sachverständigen der Ansicht, dass die für die Herstellung des Hämatoms erforderliche Zeit wahrscheinlich weniger als 30 Minuten von der Kopfverletzung entfernt lag und nicht weniger als fünfzehn Minuten betragen konnte. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Rahmens der Ereignisse und der Zeugenaussagen gaben die Sachverständigen an, dass der Schock nicht während der wenigen Minuten Fahrt vom Bahnhof bis zur Polizeiwache oder bei der Ankunft in der Polizeistation hätte eintreten können. Auf der anderen Seite stellten sie fest, dass die Verletzungen dadurch verursacht worden sein könnten, dass der Beschwerdeführer während seiner Festnahme auf den Boden gestoßen, gekniet oder in die Länge gezogen wurde. Alkohol- oder Drogenkonsum hätte keinen direkten und / oder definitiven Einfluss auf die Schädel-Hirn-Trauma haben können.

b) Sachverständigengutachten vom 24. Januar 2006

51. Dr. G., ein Neurologe, und Frau D., eine Neuropsychologin, untersuchten die erste Beschwerdeführerin am 3. Januar 2006. Sie legten ihren Bericht am 24. Januar 2006 vor.

52. Sie bemerkten einen Mangel aller vier Gliedmaßen und eine ernste Verschlechterung der kognitiven und mentalen Funktionen. Sie kamen zu dem Schluss, dass die neurologische Erkrankung für den Zustand der Gesamtabhängigkeit des Erstantragstellers direkt verantwortlich sei, und hielten es für zu früh, um die Chancen einer Konsolidierung zu bestimmen, aber die Situation werde sich wahrscheinlich nicht wesentlich ändern.

c) Sachverständigengutachten vom 19. Oktober 2006

53. Am 26. Juni 2006 prüften Dr. G. und Dr. S. den ersten Beschwerdeführer. In ihrem Bericht vom 19. Oktober 2006 stellten sie fest, dass er weder stehen noch gehen konnte, dass er in Bezug auf alltägliche Aktivitäten vollkommen abhängig war und unter Vormundschaft gestellt werden sollte. Seine gesamte Arbeitsunfähigkeit wurde noch geprüft.

54. Sie erwähnten, dass die beobachteten Verletzungen nur das Ergebnis eines gewaltsamen Traumas sein konnten, und dass, wenn sie durch Drücken auf den Boden verursacht worden waren, er extrem heftig gestoßen worden sein musste. Die Hyperextension der Cervical - Rachis und die Fraktur des C2 - Wirbels hätte durch einen heftigen Schlag eines Knies verursacht werden können, nicht jedoch durch die hämorrhagischen Läsionen oder die linke Schläfenquetschung, die entweder durch direkte Schläge auf den Schädel oder durch der Kopf schlug heftig auf den Boden. Sie bestätigten, dass Alkohol- oder Drogenkonsum keine Faktoren bei den Verletzungen sein konnten, obwohl sie erklärten, dass der Rauschzustand die Reaktionsfähigkeit der Person bei dem Versuch, die Folgen von Stürzen zu begrenzen, verringert haben könnte.

55. Die Experten waren der Ansicht, dass der Zeitrahmen der Ereignisse, wie er berichtet wurde, auf die Bedingungen der Festnahme im Bahnhof als sehr wahrscheinlich, ja sicher als Ursache der traumatischen Schädel-Hirn- und rachidialen Läsionen hindeutete. Sie wiesen darauf hin, dass ihnen keine Informationen zur Verfügung stünden, um auszuschließen, dass der erste Beschwerdeführer andere gewalttätige Übergriffe im Polizeifahrzeug oder auf der Polizeiwache erlitten habe, fügte aber hinzu, dass, falls eine solche Gewalt tatsächlich stattgefunden habe, dies denkbar sei es hatte Verletzungen verursacht. Dennoch war die Zeitspanne zwischen der Festnahme und der Ankunft auf der Polizeistation so kurz, dass diese Hypothese "unwahrscheinlich" war.

56. Sie erklärten weiter, dass die Blutung im Kinnbereich nicht durch das Subduralhämatom verursacht worden sein könnte, sondern durch die Person verursacht worden sein könnte, die gewaltsam zu Boden gestoßen wurde oder irgendeine andere Art von Schlag erhalten hatte.

57. Die Sachverständigen kamen zu dem Schluss, dass der erste Beschwerdeführer an einer Gebrechlichkeit litt, die ihn dauerhaft mit motorischen, kognitiven und psychischen Folgen behaftete.

d) Sachverständigengutachten vom 9. März 2009 und Wiederaufbau vom 23. November 2007

58. Am 6. September und 30. November 2007 ernannte der Untersuchungsrichter vier Sachverständige, Dr. G., Dr. S. und Dr. L., sowie MF, einen Experten für "Kampfsportarten, Kampf- und Selbstverteidigungssportarten und die Ballistik des Körpers" Bewegungen und Schläge", um bei der Rekonstruktion von Ereignissen zu helfen und eine neue medizinische Untersuchung des ersten Antragstellers durchzuführen. Sie wurden auch beauftragt festzustellen, ob die Aussage des Erstantragstellers vom 22. November 2007 als zuverlässig angesehen werden kann.

d) Sachverständigengutachten vom 9. März 2009 und Wiederaufbau vom 23. November 2007

58. Am 6. September und 30. November 2007 ernannte der Untersuchungsrichter vier Sachverständige, Dr. G., Dr. S. und Dr. L., sowie MF, einen Experten für "Kampfsportarten, Kampf- und Selbstverteidigungssportarten und die Ballistik des Körpers" Bewegungen und Schläge", um bei der Rekonstruktion von Ereignissen zu helfen und eine neue medizinische Untersuchung des ersten Antragstellers durchzuführen. Sie wurden auch beauftragt festzustellen, ob die Aussage des Erstantragstellers vom 22. November 2007 als zuverlässig angesehen werden kann.

59. Der Wiederaufbau fand am 23. November 2007 statt. Polizeibeamte S.D. und S.G. bestätigten, dass er, als sie zum ersten Mal auf den ersten Beschwerdeführer gestoßen waren, ziemlich nervös gewesen war, Alkohol konsumiert zu haben schien, eine Verletzung am Kinn zeigte und rot im Gesicht war. Die SUGE-Offiziere, die S.D. und S.G. hatten ihnen mitgeteilt, dass sie den Antragsteller bereits am Nachmittag bestraft hatten. SUGE-Offizier C.A. Da die Polizeibeamten ihnen mitgeteilt hätten, dass sie beleidigt worden seien, sei die Entscheidung getroffen worden, die betreffende Person festzunehmen, und die SUGE-Beamten hätten ihn gebeten, mitzukommen. C.A. hatte ihn in einen Armlock gesteckt. Für seinen Teil, Y.F. erklärte, dass er seinen linken Ärmel gegriffen hatte.

60. Laut den SUGE-Offizieren hatten sie den ersten Beschwerdeführer vor dem Bahnhof abgeholt, und es hatte etwas gezögert, als S.D. hatte ihnen gesagt, dass das nicht der Mann war, der Steine auf die Züge geworfen hatte. O.D.B. wies darauf hin, dass Y.F. hatte ihn dann freigelassen und trat zurück. Y.F. erklärte, dass der erste Beschwerdeführer sich dann wütend zu ihm gewandt und ihn auf den Unterarm geschlagen hatte. Er hatte den Kläger am Kragen gepackt, ihn in die Knie gezwungen und auf seine rechte Seite gelegt. Er hatte ihn dann mit dem Gesicht nach unten auf den Boden gelegt und seine Hände hinter seinen Rücken gelegt, um ihn in Handschellen zu legen. Nachdem er ihn untersucht hatte, hatte er den ersten Bewerber mit dem rechten Arm genommen, und dieser war sonst ohne Hilfe aufgestanden.

61. A. H. bestätigte, dass der Beschwerdeführer eine Geste gegenüber Y.F.'s Arm gemacht habe, und Y.F. hatte ihn gewarnt: "Rühr mich nicht an". Er erklärte jedoch, dass er, weil er sich den Handschellen widersetzte, Y.F. hatte ihn mit seinem linken Knie getroffen.

62. Einer der anderen Polizeibeamten, D. F., bestätigte, dass er gesehen hatte, dass die Person von Y.F.s linkem Knie getroffen wurde, während R.D. einen Schlag vom rechten Knie erwähnte. N.T. bestätigte die von A. H. beschriebene Aktion, obwohl er nicht sicher war, welches Bein verwendet wurde.

63. Die Polizeibeamten fügten hinzu, dass der erste Beschwerdeführer in das Polizeifahrzeug gebracht worden war und dass er, als sie fast die Polizeistation erreicht hatte, gesagt hatte, dass er sich übergeben würde. Sie wiesen darauf hin, dass der Mann sehr ruhig gewesen war, aber als er das Fahrzeug verlassen wollte, sagte er, dass er Hilfe brauche, weil sein Knie schmerzte. D.G. hatte ihm aus dem Wagen geholfen und eines seiner Beine gehalten. Zu diesem Zeitpunkt war der Kopf des Beschwerdeführers über die Kopfstütze gerutscht und auf den Autotürrahmen getroffen. D.G. sah, dass er in Ohnmacht gefallen war, einen Kollegen gebeten hatte, ihm zu helfen. Außerhalb des Fahrzeugs hatte der erste Bewerber Flüssigkeiten erbrochen und blieb träge, murmelte eher als zu sprechen. Er war dann in den ernüchternden Bereich gezerrt worden.

64. Die Sachverständigen legten ihren Bericht am 9. März 2009 vor. Sie stellten fest, dass in der Version von Y.F. von Schlägen oder vom Auftreffen des Kopfes des ersten Bewerbers auf den Boden keine Rede gewesen sei. Sie stellten auch fest, dass in der Version von A. H. der Schlag als unfähig beschrieben wurde, einen großen Einfluss gehabt zu haben. Sie fanden heraus, dass er während des Manövers, um den ersten Bewerber zu Boden zu bringen, in der Lage gewesen war, seinen Sturz zu brechen und möglicherweise, wenn er geknietet worden war, sich zu schützen. Darüber hinaus erklärten sie, dass, wenn der Knieschaden an Bord genommen würde, die Zeit, die zwischen dieser und der Ankunft auf der Polizeiwache verstrichen war, als die ersten Symptome des Hirnschadens offensichtlich wurden, zwischen 2 Minuten und 10 Sekunden betragen hätte und 3 Minuten und 30 Sekunden. Sie folgerten, dass angesichts der minimalen Entwicklungszeit (der "Reaktionszeit") zwischen der traumatischen Verletzung und den ersten Symptomen, dh zwischen fünfzehn und zwanzig Minuten, nicht angenommen werden konnte, dass die Knieschmerzen die Hirnverletzung verursacht haben.

65. Die Sachverständigen waren der Auffassung, dass die verschiedenen Aussagen der geladenen Personen und der Zeugen sowie die Rekonstruktionen der verschiedenen Fassungen "völlig unvereinbar mit den forensisch-medizinischen Feststellungen hinsichtlich der Art und / oder der Schwere der in der Rechtssache verschiedene Krankenhaus- und forensische Berichte ", solche Verletzungen seien" notwendigerweise das Ergebnis von gewalttätigen traumatischen Verletzungen "

66. Sie wiesen darauf hin, dass die Beobachtungen während des Wiederaufbaus bedeuteten, dass es unwahrscheinlich oder sogar unmöglich sei, dass der Bruch während der Ereignisse auf dem Bahnhof oder auf der Polizeiwache stattgefunden habe, und erklärte, dass ein solcher Bruch in der Regel verursacht wird ernsthafte Nackenschmerzen und Steifheit in der Zervixraxis, die vom Opfer, den Zeugen oder den Teilnehmern nicht bemerkt worden waren.

67. Zu dem im Verlauf der Untersuchung genannten Fall, dass der erste Beschwerdeführer während eines am 30. November 2004 stattgefundenen Kampfes von einer Flasche getroffen worden sein könnte, wiesen die Sachverständigen darauf hin, dass sie keine Beweise erhalten hätten diese Behauptung zu stützen, aber ein Schlag mit einer Flasche hätte eine innere Quetschung verursachen können, die keine äußeren Symptome auf der Kopfhaut hervorruft, aber ein Subduralhämatom verursacht hätte, wie es bei der Aufnahme des Krankenhauses durch den ersten Beschwerdeführer entdeckt wurde. Die ersten Anzeichen, die der erste Beschwerdeführer auf seinem Weg zur Polizeiwache gefühlt hatte, waren höchstwahrscheinlich auf eine solche traumatische Verletzung zurückzuführen. Die betreffenden Manifestationen hatten daher die Intoleranz des Gehirns gegenüber dem zunehmenden Druck des Subduralhämatoms widerspiegelt, der für einige

Stunden toleriert und dann während des Transfers zur Polizeistation dekompenziert worden war.

68. Die Sachverständigen betonten, dass die Zeitspanne zwischen der Verhaftung des Beschwerdeführers durch die SUGE-Brigade und dem Auftreten der Schädel-Hirn-Verletzungen zu kurz gewesen sei, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die von den Mitgliedern dieser Brigade ausgeübten Aktionen die Auswirkungen der Gehirnschaden. Darüber hinaus hätten die Maßnahmen der SUGE-Beamten, die am Tag des Wiederaufbaus eingehend untersucht worden seien, die intrakraniellen Läsionen nicht erklären können.

69. Was den Zustand des Beschwerdeführers anbelangt, so vertraten die Sachverständigen die Ansicht, dass seine Restquote der dauerhaften teilweisen Behinderung (IPP) aufgrund seines Mangels an Eigenständigkeit bei allen grundlegenden Tätigkeiten des täglichen Lebens und seiner Unfähigkeit, sich zu engagieren, auf 95% geschätzt werden könne in irgendeiner autonomen beruflichen Tätigkeit. Sein Leiden und seine Entstellung wurden auf 6/7 geschätzt, und sein Verlust an Annehmlichkeit und beruflichem Schaden wurde als absolut, vollständig und endgültig erklärt.

70. Die Sachverständigen haben festgestellt, dass der erste Beschwerdeführer erklärt habe, er sei "angegriffen" worden. Sie fügten jedoch hinzu, dass jede Erinnerung seitens des Beschwerdeführers notwendigerweise "rekonstruiert" worden sei, entweder durch unbeabsichtigte, spontane Herstellung oder durch Wiederholung von etwas, das von Menschen um ihn herum gehört und möglicherweise von ihm selbst verformt wurde. Er hätte sicherlich keine direkten Erinnerungen an die Ereignisse haben können.

E. Stellungnahme des Nationalen Sicherheitsethikausschusses

71. Die Ethikkommission für nationale Sicherheit, die von zwei Parlamentsmitgliedern wegen der Umstände der Festnahme des ersten Beschwerdeführers kontaktiert worden war, beurteilte die Verfahrensdokumente und befragte neben den offiziell angeklagten Personen auch die Polizeibeamten. Er hat am 19. Dezember 2005 eine Stellungnahme angenommen.

72. Zunächst wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer, als er in der Tiefgarage des Bahnhofs festgenommen worden war, keiner Straftat beschuldigt worden war, da die Polizeibeamten eingeräumt hatten, dass sein Profil nicht dem der gesuchten Person entsprach. Sie fügte hinzu, dass die beiden Polizeibeamten, die ursprünglich daran beteiligt gewesen seien, darauf hingewiesen hätten, dass sie den ersten Beschwerdeführer nicht verhaften, sondern lediglich seine Identität überprüfen wollten, während der Leiter des SUGE-Teams erklärte, dass er den Beschwerdeführer wegen Vernehmung aufgehalten habe weil er gedacht hatte, dass die Polizeibeamten beleidigt worden waren und er sie als Opfer betrachtet hatte. Der Ausschuss merkte an, dass der Teamleiter zugegeben habe, dass "es ein bisschen drunter und drüber sei", und dass er beim Verlassen des Bahnhofs nicht verstehen konnte, warum die Beamten den Mann nicht mit Handschellen gefesselt und zur Polizeiwache gebracht hatten.

73. Der Ausschuss stellte fest, dass die Festnahme auf verwirrende und verwirrende Weise erfolgt sei. Die SUGE-Offiziere hatten erklärt, sie hätten beschlossen, den ersten Beschwerdeführer zu fesseln, weil er sie beleidigt und Y.F. auf dem Unterarm.

74. Der Ausschuss stellte fest, dass A. H. diese Version teilweise bestätigt habe, und wies darauf hin, dass es zwischen der SUGE und den Polizeibeamten vor dem Bahnhof eine Art verwirrten "Abstand" gegeben habe. A. H. hatte bemerkt, dass der erste Beschwerdeführer die SUGE-Offiziere beleidigt hatte, dass er sich auf einen von ihnen gestürzt hatte, ihn auf den Arm oder die Schulter geschlagen hatte, und dass der betreffende Beamte gesagt hatte: "Rühr mich nicht an!". Nachdem der Beschwerdeführer mit Handschellen gefesselt worden war, hatte A. H. beschlossen, ihn wegen

Gewalt gegen Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, festzunehmen, wobei es sich um Gewalttaten handelte, die er in seiner Gegenwart begangen zu haben glaubte.

75. Der Ausschuss stellte fest, dass S. G., der den ersten Beschwerdeführer zur Polizeiwache gebracht habe, erklärt habe, dass er den Grund für die Festnahme nicht kenne.

76. Der Ausschuss stellte fest, dass die Polizeibeamten, die sie interviewt hatte, selbst unter der Annahme, dass die Kopfverletzung von einem der SUGE-Beamten verursacht worden sein könnte, keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt hätten, um ihren Ursprung oder den Zeitpunkt ihrer Verursachung zu ermitteln. Die einzigen Schlussfolgerungen, die aus ihren Erklärungen gezogen werden konnten, waren, dass die Festnahme gewaltsam gewesen sei, weil der erste Beschwerdeführer zunächst Handschellen zurückgewiesen hatte.

77. Der Ausschuss stellte fest, dass die Beteiligung der Polizei und der SUGE in dem Fall äußerst konfus gewesen sei. Sie erklärte, dass der Polizeioffizier, der von fünf Polizisten unterstützt worden war, die Kontrolle über die Situation hätte übernehmen müssen, sobald er an Ort und Stelle war. Er hätte zwischen den SUGE-Beamten und dem ersten Beschwerdeführer intervenieren müssen, ihn sofort unter seinen Schutz stellen und die SUGE-Beamten gefragt haben, warum er angehalten und befragt wurde, um über die geeigneten Maßnahmen zu entscheiden. Der Ausschuss merkte an, dass die Polizeibeamten, anstatt diese Verantwortung zu übernehmen, passiv geguckt hätten, während die SUGE-Offiziere Gewalt einsetzten, die die bloße Anwesenheit der SUGE unrechtmäßig gemacht habe.

78. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Rechtmäßigkeit der Festnahme höchst fragwürdig gewesen sei. In der Tat waren die ersten zwei Polizeibeamten, die auf der Szene ankamen, der Ansicht, dass die Befürchtung nicht durch die Einstellung des ersten Beschwerdeführers außerhalb des Bahnhofs gerechtfertigt worden war. Die Vernehmung der verschiedenen beteiligten Parteien hatte nicht deutlich gemacht, ob gegen Y.F. eine schwere Gewalttat begangen worden war, oder ob der erste Beschwerdeführer ihn einfach weggeschoben hatte. Der Ausschuss stellte fest, dass der Vorfall in der Tat zu einem bloßen Handgemenge geführt hat, zu dem Y.F. hatte impulsiv reagiert.

79. Ferner stellte er fest, dass die SUGE-Beamten die Entscheidung ergangen waren, den ersten Beschwerdeführer wegen der Polizeibeamten zu ermitteln, die die Situation nicht unter Kontrolle hatten. Dieser hatte die Übergabe des Beschwerdeführers lediglich passiv angenommen, um ihn zur Polizeiwache zu bringen. Diese Verwirrung erklärte, warum die Schädigung keiner der fraglichen Dienstleistungen mit Sicherheit zugerechnet werden konnte. Der Ausschuss stellte weiter fest, dass selbst unter der Annahme, dass die Verletzung durch die SUGE-Beamten während der Handschellenoperation verursacht wurde, zu einem Zeitpunkt, als der erste Beschwerdeführer unter Polizeischutz hätte stehen müssen, zumindest nichts von der Polizei überrascht hätte Die anwesenden Beamten konnten den Gewaltakt feststellen, der die Verletzung verursacht hatte.

80. Nach Ansicht des Ausschusses wirft die Schädigung des Klägers Probleme auf. Selbst wenn man davon ausging, dass es bereits vor der Festnahme dort gewesen war und die Wunde wieder geöffnet hatte, wie die Polizeibeamten behaupteten, wies es zumindest auf eine sehr grobe Art des Transports eines Verletzten hin. Abschließend wies der Ausschuss darauf hin, dass es nicht seine Aufgabe sei, eine Stellungnahme zum Ursprung der Kopfverletzung abzugeben oder sie einer der Dienststellen zuzuordnen. Es fügte hinzu, dass die Möglichkeit einer gemeinsamen Polizei- / SUGE-Operation eine genaue Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten erfordere. Es sollte nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Ankunft der Polizei das SUGE-Mandat aufhebt und die Operation sofort dem alleinigen obersten Polizeibeamten unterstellt. Außerdem sollten sich die SUGE-Beamten über die Bedingungen für die Zulässigkeit von Haftbefehlen im Klaren sein und sollten sich, wie das Polizeipersonal, einer obligatorischen Konfliktmanagementausbildung

unterziehen.

81. Schließlich beschloss der Ausschuss, der Staatsanwaltschaft seine Stellungnahme zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Verfolgung der Betroffenen aufgrund der Versäumnis, einer gefährdeten Person zu helfen, zu übermitteln.

F. Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung

82. Am 15. Februar 2010 erließ der Untersuchungsrichter des Landgerichts von Meaux eine Unterlassungsverfügung.

83. Sie war der Ansicht, dass der schwere Hirnschaden, den der erste Beschwerdeführer erlitt, seinen Ursprung in Ereignissen hatte, die seinen Befragungen durch die SUGE-Beamten vorausgingen, und auf seinem Transport zur Polizeiwache durch die Polizeibeamten. Sie stellte fest, dass die Untersuchung die genauen Umstände, unter denen die Vorfälle stattgefunden hätten, nicht ermittelt habe und den Täter nicht identifizierte. Eine weitere Untersuchung sei nicht möglich gewesen, da alle identifizierten Zeugen vernommen worden seien und der erste Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage gewesen sei, weitere Informationen zu der Reihe von Ereignissen zu liefern, deren Opfer er gewesen sei.

84. Der Ermittlungsrichter fügte hinzu, dass der Umstand, der die Festnahme verursacht habe, durch das beleidigende und gewalttätige Verhalten des ersten Beschwerdeführers verursacht worden sei. Es wurde kein Beweis für illegitime Gewalt erbracht, da sich aus dem Verfahren und den Zeugenaussagen ergab, dass der Kopf des Beschwerdeführers nicht auf den Boden gefallen war und dass Y.F. hatte ihn geknetet, solche Taten fielen nicht in die Kategorie der vorsätzlichen Gewalt. Der Richter erklärte, die Untersuchung habe ergeben, dass Y.F. Stehend hatte, war die Intensität seiner Aktion notwendigerweise begrenzt gewesen, als Teil einer Operationstechnik.

85. Die Beschwerdeführer, die sich alle als Zivilparteien dem Verfahren angeschlossen hatten, legten gegen die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens Widerspruch ein und beantragten:

- seine Nichtigkeitsklärung nach den §§ 184 und 802 der Strafprozessordnung mit der Begründung, sie sei identisch mit den Schlussanträgen des Staatsanwalts;
- die Bestellung eines Expertengremiums, das beauftragt wurde, einen neuen Bericht unter Aufsicht eines Mitglieds der Ermittlungsabteilung zu erstellen, und
- hilfsweise, dass die Angeklagten vor dem Strafgericht wegen der gegen den ersten Beschwerdeführer verübten Gewalttaten verurteilt werden.

86. Mit Urteil vom 3. September 2010 wies die Ermittlungsabteilung des Pariser Berufungsgerichts alle diese Anträge zurück. Es stellte fest, dass die Zivilparteien aufgrund der von ihnen geltend gemachten Nichtigkeitsgründe keinen Schaden erlitten hätten, da sie ihre Ansprüche in einem kontradiktorischen Verfahren hätten geltend machen können; Sie hat auch darauf hingewiesen, dass ihr das gesamte Verfahren vorgelegt worden sei und dass sie ermächtigt sei, sich mit allen Aspekten des Falles zu befassen. Englisch: www.germnews.de/archive/dn/1998/02/11.html Hinsichtlich des Antrags auf einen neuen Sachverständigenbericht stellte die Untersuchungsabteilung fest, dass das erste Gutachten von einer vierköpfigen Expertengruppe mit komplementären Fachgebieten erstellt worden sei, die alle an dem vom Untersuchungsrichter organisierten, extrem langen und detaillierten Wiederaufbau teilgenommen hätten Was sie gesehen hatten, wiederholten die Gesten, die sie beschrieben hatten, und wiederholten alle die verschiedenen Versionen. Es vertrat die

Meinung, dass ein anderes Gutachten, für das nicht alles repliziert werden könnte, keinen wirklichen Wert für die Wahrheitsfindung hätte und dass es weder notwendig noch praktikabel sei, einen derart komplexen Wiederaufbau zu wiederholen, der in keiner Phase kritisiert wurde von den verschiedenen am Verfahren beteiligten Parteien. Die Abteilung fügte hinzu, dass die zivilen Parteien in medizinischer Hinsicht keine wissenschaftlichen Beweise vorgelegt hätten, die den Schlussfolgerungen der Sachverständigengruppe widersprechen könnten, und bestätigten lediglich, dass die vom ersten Beschwerdeführer erlittenen äußerst schweren Verletzungen in der Art seiner Festnahme hätten entstehen müssen.

87. In Bezug auf die fragliche Gewalt stellte die Ermittlungsabteilung fest, dass der erste Beschwerdeführer plötzlich die Beherrschung verloren hatte und Y.F. heftig auf dem Arm, was eine absichtliche, aggressive Handlung gewesen war. Sie vertraten daher die Auffassung, daß die Intervention der SUGE-Beamten zur Neutralisierung dieses Vorfalls hinreichend begründet gewesen sei, sofern die Operation unter angemessenen Bedingungen durchgeführt worden sei. Es stellte jedoch fest, dass die Operation "robuster" zu sein schien, als die SUGE-Offiziere zugegeben hatten, wobei letztere von einer "Lehrbuch" -Operation gesprochen hatte, die ein theoretisches Ideal hervorrief und "zu perfekt" erschien. Darüber hinaus hatten die anderen beteiligten Parteien eine schnellere Reihe von Ereignissen beschrieben als die "Takedown" in drei von Y.F. In Bezug auf die Möglichkeit, dass die erste Beschwerdeführerin in den Kopf geknetet worden sei, stellte die Ermittlungsabteilung Abweichungen in den verschiedenen Zeugenaussagen fest und kam zu dem Schluss, dass sowohl hinsichtlich der Frage, ob ein solcher Knieschub tatsächlich ausgeübt wurde, noch Unklarheiten bestanden war absichtlich.

88. Was schließlich den Kausalzusammenhang zwischen der Festnahme und den Verletzungen des ersten Beschwerdeführers anbelangt, so stellte die Ermittlungsabteilung den allgemeinen Konsens fest, dass der Beschwerdeführer nach dem Anlegen seiner Handschellen "in guter Verfassung" gewesen sei und dass weder seine noch seine Die Position im Fahrzeug und die Geschwindigkeit des Transports hatten gezeigt, dass er in dieser Phase des Geschehens zum Ziel von Gewalt geworden war. In Bezug auf den Wiederaufbau war die Untersuchungskommission der Ansicht, dass die Sachverständigen, indem sie alle Beschreibungen der Handlungen aller Beteiligten wieder aufnahmen und die für die betreffenden SUGE-Beamten am wenigsten günstigen Hypothesen aufnahmen, feststellen konnten, dass der Kopf des Verhafteten dies nicht getan hatte Bei jeder der rekonstruierten Handlungen schlug der Boden auf, dass der Schlag vom Knie, wenn ein solcher Schlag jemals tatsächlich stattgefunden hätte, das rechte kraniofaziale Gebiet beeinflusst hätte, dass, wenn es wie beschrieben geschlagen worden wäre, es nur einen geringen Einfluss hätte haben können und dass die durchgeführten Handlungen die intrakraniellen Läsionen nicht erklären konnten, insbesondere die Schädelfraktur auf der linken Seite des Kopfes. Das Berufungsgericht stellte ferner fest, dass die Feststellungen der Sachverständigen sehr eindeutig gewesen seien, da es sehr unwahrscheinlich oder sogar unmöglich sei, dass der Bruch während der Vorfälle auf dem Bahnhof oder auf der Polizeiwache verursacht worden sei.

89. Die Abteilung wies darauf hin, dass die Sachverständigen ihren Meinungsumschwung auf der Grundlage von Faktoren, die sie aufgrund der Rekonstruktionen der verschiedenen Versionen, an denen sie teilgenommen hatten, zur Kenntnis genommen hatten, umfassend gerechtfertigt hätten und dass die gesammelten medizinischen Beweise die Auffassung stützen könnten, dass die Existenz einer früheren traumatischen Verletzung, die einige Zeit hatte sich zu manifestieren. Schließlich stellte er fest, dass die früheren Feststellungen über den physischen Zustand des Beschwerdeführers während des Nachmittags dieser Möglichkeit Rechnung getragen hätten. Darüber hinaus wäre die Zeit, die für das Auftreten der Symptome benötigt wurde, per se unvereinbar mit dem kurzen Zeitraum zwischen der Verhaftung und den ersten Symptomen gewesen, zu früh nach der Operation durch sie verursacht worden zu sein.

90. Die Ermittlungsabteilung gelangte zu dem Schluss, dass die Ermittlungen keine hinreichenden Beweise dafür geliefert hatten, dass eine Straftat begangen worden war.

91. Am 27. September 2011 wies das Kassationsgericht die Revision der Beschwerdeführer zurück. Es stellte fest, dass die Beschwerdeführer die Gründe für die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens nicht beanstanden können, da die Ermittlungsabteilung aufgrund der Devolutiveffekt der Beschwerde ihre eigene Begründung für die ursprüngliche Entscheidung ersetzt habe. Außerdem habe diese Abteilung alle in der Beschwerde beanstandeten Tatsachen analysiert, alle wesentlichen Punkte des Denkmals der zivilen Parteien beantwortet und auf der Grundlage ausreichender und nicht widersprüchlicher Gründe festgestellt, dass nicht genügend Beweise dafür vorlägen Personen, die den Tatbestand des kollektiven Angriffs begangen haben, der eine dauerhafte Behinderung oder eine andere Straftat verursacht hat.

92. In Stellungnahmen, die am 16. März 2012 beim Register des Entschädigungsausschusses von Bobigny für Opfer von Straftaten ("CIVI") eingegangen sind, beantragte der Garantiefonds gegen terroristische und andere Straftaten die Erstattung vorläufiger Entschädigungen an den ersten Beschwerdeführer an insgesamt 490.000 Euro (EUR) im Rahmen von drei CIVI-Entscheidungen vom 30. Oktober 2006, 5. Juli 2007 und 8. Dezember 2009.

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 3 DES ÜBEREINKOMMENS

95. Die Beschwerdeführer rügten, dass die Bedingungen, unter denen der erste Beschwerdeführer festgenommen worden sei, gegen die Artikel 3, 5 und 13 des Übereinkommens verstoßen hätten.

96. Die Regierung bestreitet dieses Argument.

97. Der Gerichtshof, der Meister der rechtlichen Qualifizierung des Sachverhalts ist, ist der Auffassung, dass der Fall nur nach Artikel 3 des Übereinkommens beurteilt werden sollte, der Folgendes vorsieht:

"Niemand darf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden."

B. Besonderheiten

1. Der materielle Teil von Artikel 3

a) Die Einlassungen der Parteien

i. Der Beschwerdeführer

105. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass seine Verhaftung weder notwendig noch legitim gewesen sei. Er schrieb den Ursprung seines Subduralhämatoms den Bedingungen seiner Verhaftung zu, genauer gesagt der Art und Weise, wie er zu Boden gebracht wurde und dem Schlag, den er vom Knie bekommen hatte. Er fügte hinzu, dass die dem Gerichtshof vorgelegten Tatsachenbeweise hinreichend stichhaltig seien, um Letzteren die Möglichkeit zu geben, die Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte außer Acht zu lassen, da die französischen Behörden keine plausible Erklärung für seine Verletzungen vorlegen konnten. In dieser Hinsicht widersprach er der Hypothese einer vorherigen Rauferei, die nicht durch schlüssige Beweise belegt war. Darüber hinaus argumentierte er, dass viele Zeugen die Gewalttätigkeit seiner Takedown bezeugt hatten, als sein Kopf gewaltsam den Boden getroffen hatte und er einen scharfen, heftigen Schlag von einem Knie erhalten hatte.

106. Hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen der ausgeübten Gewalt und den erlittenen Verletzungen verwies er auf die ersten Sachverständigengutachten, von denen einer erklärt hatte, dass die Festnahme die Gehirnverletzung verursacht haben könnte, und der andere, dass die Betriebsbedingungen zweifellos die waren Ursache der Verletzungen. In Bezug auf das dritte Gutachten, das im Widerspruch zu den ersten beiden steht, weist er darauf hin, dass diese Stellungnahme ausschließlich auf einer drei Jahre nach dem Ereignis durchgeführten Umstrukturierung beruhte, die sich ausschließlich auf die von der SUGE und den betreffenden Polizeibeamten zur Verfügung gestellten Informationen bezog. Darüber hinaus argumentierte der Beschwerdeführer, die Zeitspanne zwischen seiner Festnahme und seinem Zusammenbruch sei von den Sachverständigen unterschätzt worden, da Sicherheitskameras gezeigt hätten, dass die Festnahme um 19.59 Uhr stattgefunden habe und die Feuerwehr wurde um 20.14 Uhr gerufen. In Bezug auf den ersten Sachverständigenbericht bemerkte er, dass die Ärzte die große Schwierigkeit erwähnt hätten, den zeitlichen Rahmen von Zwischenfällen genau zu bestimmen, der zwischen einigen Minuten und mehreren Stunden hätte variieren können. Er kam zu dem Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden tatsächlich für die von ihm erlittene Misshandlung verantwortlich seien und dass die Zeitspanne zwischen seiner Ankunft in Lagny und seiner Verlegung in das Beaujon-Krankenhaus übermäßig lang gewesen sei.

ii. Die Regierung

107. Die Regierung trug vor, dass der Sachverhalt des vorliegenden Falles nicht auf eine Verletzung des materiellen Teils von Artikel 3 hindeute. Sie behaupteten, dass die Anwendung von Gewalt durch das Verhalten des Beschwerdeführers erforderlich gewesen sei, und vertrat die Auffassung, dass die innerstaatlichen Ermittlungen dies bewiesen hätten das Auftreten eines Subduralhämatoms hätte nicht durch Gewalttaten während der Festnahme verursacht werden können, auch wenn sie eingeräumt haben, dass Ermittlungen die Ereignisse, die der Festnahme vorausgingen, nicht hätten ermöglichen können und die erkannten Verletzungen mit Sicherheit begründen könnten. Schließlich argumentierten sie, dass die nationalen Behörden ihr Möglichstes getan hätten, um die körperliche Unversehrtheit des Beschwerdeführers zu schützen, sobald die ersten traumatischen Symptome aufgetreten seien.

b) Die Beurteilung des Gerichts

i. Allgemeine Grundsätze

108. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass in Artikel 3 einer der grundlegendsten Werte demokratischer Gesellschaften verankert ist. Selbst unter schwierigsten Umständen, wie der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, verbietet das Übereinkommen in absoluten Zahlen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Im Gegensatz zu den meisten materiellen Bestimmungen des Übereinkommens und der Protokolle Nr. 1 und 4 sieht Artikel 3 keine Ausnahmen vor, und auch nach einem öffentlichen Notstand, der das Leben des Bürgerbeauftragten bedroht, sind nach Artikel 15 § 2 keine Ausnahmen möglich Nation (siehe zum Beispiel Irland gegen das Vereinigte Königreich, 18. Januar 1978, § 163, Serie A Nr. 25 und Selmouni gegen Frankreich [GK], Nr. 25803/94, § 95, EMRK 1999-V).

109. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass nach seiner Rechtsprechung Misshandlungen eine Mindestschwere erreichen müssen, wenn sie in den Anwendungsbereich von Artikel 3 fallen sollen. Die Bewertung dieses Mindestwerts ist naturgemäß relativ ; es hängt von allen Umständen des Falles ab, wie der Dauer der Behandlung, ihren körperlichen oder seelischen Auswirkungen und in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (siehe Irland, aa O., § 162, und Măciucă gegen Rumänien, Nr. 25763/03, § 22, 26. Mai 2009).

110. Im Fall angeblicher Verstöße gegen Artikel 3 der Konvention muss der Gerichtshof zur Beurteilung der Beweismittel eine besonders gründliche Prüfung vornehmen, wobei er das Beweismaß "zweifelsfrei" annimmt, auch wenn sich dies aus der Koexistenz von. Ergibt hinreichend starke, klare und übereinstimmende Schlüsse oder ähnliche unvermutete Tatsachenvermutungen (vgl. insbesondere Irland, aa O., § 161; Selmouni, aa O., § 88; Salman gegen Türkei [GK], Nr. 21986/93, § 100 EMRK 2000-VII, Jalloh gegen Deutschland [GK], Nr. 54810/00, § 67 EMRK 2006-IX, Ramirez Sanchez gegen Frankreich [GK], Nr. 59450/00, § 117, EMRK 2006 -IX; und Gäfgen gegen Deutschland [GK], Nr. 22978/05, § 92, EMRK 2010).

111. Wenn ein innerstaatliches Verfahren stattgefunden hat, ist es nicht die Aufgabe des Gerichtshofes, seine eigene Beurteilung des Sachverhalts durch die der innerstaatlichen Gerichte zu ersetzen, und diese Gerichte haben die ihnen vorliegenden Beweismittel zu prüfen (vgl. Urteil Gäfgen, Randnr. 93) und Alberti gegen Italien, Nr. 15397/11, § 41, 24. Juni 2014). Auch wenn der Gerichtshof in einem solchen Kontext bereit ist, den Schlussfolgerungen der innerstaatlichen Gerichte kritischer gegenüberzustehen (siehe El-Masri gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien [GC], Nr. 39630/09, § 155 EMRK) 2012), erfordert es jedoch zwingende Elemente, um es zu veranlassen, von den von diesen Gerichten erreichten Tatsachenfeststellungen abzuweichen (siehe unter vielen anderen Behörden, Vladimir Romanov gegen Russland, Nr. 41461/02, § 59, 24. Juli 2008, und Alberti, oben zitiert, § 41).

112. Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass das Verfahren des Übereinkommens nicht in allen Fällen eine strikte Anwendung des Prinzips africananti incumbit probatio bietet ("die Beweislast liegt bei dem, der es bestätigt"). Der Gerichtshof wiederholt seine Rechtsprechung nach den Art. 2 und 3 der Konvention dahingehend, dass, wenn die streitigen Ereignisse in die ausschließliche Kenntnis der Behörden fallen, wie dies bei Personen der Fall ist, die von ihnen in Gewahrsam genommen werden, starke tatsächliche Vermutungen vorliegen entstehen in Bezug auf Verletzungen und Tod während dieser Haft. Die Beweislast in einem solchen Fall kann als eine ausreichende und überzeugende Erklärung der Behörden angesehen werden (siehe Salman, aa O., Rupa gegen Rumänien (Nr. 1), Nr. 58478/00, § § 97 und 100, 16. Dezember 2008, und El-Masri, aa O., § 152). In Ermangelung einer solchen Erklärung kann der Gerichtshof aus dem Verhalten der gegnerischen Regierung in dieser Hinsicht Rückschlüsse ziehen, die ungünstig sein könnten (siehe Orhan gegen die Türkei, Nr. 25656/94, § 274, 18. Juni 2002). Darüber hinaus weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Verurteilung oder der Freispruch der Angeklagten unabhängig vom Ergebnis des innerstaatlichen Verfahrens den beklagten Staat nicht von seiner Verantwortung nach dem Übereinkommen entbindet (vgl. Ribitsch gegen Österreich, 4. Dezember 1995, § 34, Reihe A, Nr. 336); es ist daher verpflichtet, eine plausible Erklärung dafür zu geben, wie die Verletzungen verursacht wurden, andernfalls ist Artikel 3 anwendbar (vgl. Selmouni, aa O., Randnr. 87).

113. Was schließlich die besondere Frage der Gewalt betrifft, die während der polizeilichen Identitätskontrollen und Festnahmen begangen wurde, weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass der Einsatz von Gewalt angesichts der Umstände des Falles verhältnismäßig und notwendig sein muss. In diesem Zusammenhang legt sie besonderen Wert auf Verletzungen, die den von der Operation betroffenen Personen zugefügt wurden, und auf die genauen Umstände, unter denen sie verursacht wurden (vgl. Urteil Alberti, aa O., Randnrn. 43 und 44).

ii. Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall

114. Der Gerichtshof stellt von vornherein fest, dass die vom Beschwerdeführer erlittenen Verletzungen, nämlich ein Subduralhämatom, das zu einem Bewusstseinsverlust mit anschließendem Koma und erheblichen Nachwirkungen führte, ihm die Autonomie in Bezug auf alle grundlegenden Tätigkeiten des täglichen Lebens vorenthalten Leben, überschritten die

Schweregrenze für die Misshandlung behandelt, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 des Übereinkommens fallen.

115. Im Übrigen betreffen die Umstände des Falles nicht nur das Polizeigewahrsam des Beschwerdeführers, sondern auch die Umstände seiner Festnahme durch die SUGE-Beamten und seine Übergabe an die Polizeibeamten, um zur Polizeiwache gebracht zu werden. Der Gerichtshof wird daher prüfen, ob der behauptete Sachverhalt festgestellt wurde, indem er das Vorliegen einer hinreichend starken, klaren und übereinstimmenden Schlussfolgerung oder ähnlicher unwiderlegter Vermutungen anstrebt.

116. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Verletzungen während des Gewahrsams des Beschwerdeführers infolge einer gewaltsamen Festnahme entstanden waren, bei der der Beschwerdeführer zu Boden gedrängt worden war.

117. Der Gerichtshof stellt fest, dass das nationale Gericht der Auffassung war, dass die Untersuchung die Möglichkeit ausgeschlossen habe, dass die Handlungen der SUGE und der Polizeibeamten die traumatische Schädigung des Beschwerdeführers verursacht hätten, nachdem das letzte Sachverständigengutachten zu dem Schluss gekommen war und das Auftreten der Symptome sei zu kurz gewesen (siehe oben, Randnrn. 83 und 89), was die Vermutung bestärkt, dass die Verletzungen bei Ereignissen vor der Festnahme des Beschwerdeführers aufgetreten waren.

118. Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass die von den Behörden durchgeführten Untersuchungen, wie die Regierung eingeräumt hat, nicht feststellen konnten, ob solche Vorfälle tatsächlich stattgefunden haben. Sie weist darauf hin, dass ihre hypothetische Existenz ausschließlich auf die Aussagen eines Zeugen gestützt gewesen sei, der eine dritte Person, die sich den Verwandten des Beschwerdeführers anvertraut habe, zu Wort kommen ließ und darauf hinwies, dass er diese Informationen nicht ernst genommen habe (siehe oben, Randnr. 38). . Aus den letzten Sachverständigengutachten geht hervor, dass sie nichts gefunden haben, was die Behauptung stützen könnte, der Beschwerdeführer sei am Nachmittag vor seiner Festnahme mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen worden (siehe oben, Randnr. 67).

119. Was die ärztlichen Gutachten anbelangt, stellt der Gerichtshof fest, dass der erste während der Ermittlungen befragte Arzt der Ansicht war, dass die bei dem Beschwerdeführer festgestellten Verletzungen möglicherweise mit einem einzigen, äußerst heftigen Schlag, wie einem Schlag von einem Knie oder einem Knie, vereinbar gewesen wären mittelschweres, nicht stumpfes oder schweres Gerät (siehe oben, Randnr. 21). Anschließend vertraten die Verfasser eines Gutachtens vom 25. April 2005 die Auffassung, dass die Verletzungen des Beschwerdeführers möglicherweise dadurch entstanden seien, dass er bei der Ergreifung durch die SUGE-Beamten auf den Boden gezwungen, geschlagen oder schwer gestürzt worden sei (siehe oben, Randnr. 50). . In einem weiteren Bericht vom 19. Oktober 2006 stellten die Sachverständigen fest, dass die Bedingungen für die Verhaftung im Bahnhof nach den ihnen übermittelten Ereignissen höchstwahrscheinlich oder tatsächlich die betreffenden traumatischen Verletzungen verursacht hätten (siehe Ziffer 55 über). Schließlich ergab eine am 9. März 2009 vorgelegte Expertenbewertung, dass es sehr unwahrscheinlich oder sogar unmöglich war, dass der Bruch während der Vorfälle am Bahnhof oder auf der Polizeiwache stattgefunden hat, wobei die verschiedenen Aussagen der befragten Personen angegeben wurden als mit den forensisch-medizinischen Untersuchungsergebnissen unvereinbar angesehen wird (siehe oben, Randnrn. 65 und 66). Der Hof stellt daher fest, dass die verschiedenen Sachverständigen zu widersprüchlichen Ergebnissen gelangt sind.

120. Außerdem seien die Äußerungen der SUGE und der Polizeibeamten, die die einzige Grundlage für den Wiederaufbau darstellten, auf dem die letzte Sachverständigenbeurteilung durchgeführt worden sei, ebenfalls widersprüchlich, da jede Dienstleistung die andere für die

Beschwerdeführerin verantwortlich mache Verletzungen. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass der SUGE erklärt habe, dass er den Beschwerdeführer der Polizei in gutem Zustand übergeben habe und anschließend festgestellt habe, dass er schwere Verletzungen habe (siehe oben, Randnrn. 20, 42 und 44). Einige Polizeibeamte gaben an, dass der Kopf des Beschwerdeführers auf dem Boden aufgeschlagen sei, während er vom Sicherheitsdienst der SNCF aufgegriffen wurde, und dass er von Y.F. in den Kopf geknetet worden sei. (siehe oben, Randnrn. 15 bis 17, 20, 39 bis 41, 61 und 62). Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die Äußerungen einiger Polizeibeamter während der Untersuchung sehr unterschiedlich waren, da die höheren Offiziere eingeräumt haben, dass sie den Knieschmerz während seiner ersten Anhörung absichtlich nicht erwähnt haben, um Y.F. eine Gelegenheit, seine Verantwortung zu übernehmen (siehe oben, Randnr. 16). Der Hof ist überrascht über eine solche Unterlassung und über die Veränderungen der Aussagen und Aussagen der Interviewpartner, insbesondere im Fall von vorsätzlicher Gewalt gegen eine Person, die im Polizeigewahrsam schwere Verletzungen davongetragen hat.

121. Was schließlich die Rechtfertigung der Gewaltanwendung während der Festnahme betrifft, so weist der Gerichtshof erneut auf Widersprüche zwischen den verschiedenen Zeugenaussagen hin, wobei einige bestätigen, dass der Beschwerdeführer eine gewalttätige Geste gegenüber einem SUGE-Beamten gemacht habe (siehe Randnrn. 43, 44) (60) und andere, die diese Version bestreiten, indem sie feststellen, dass der Beschwerdeführer überhaupt nicht gewalttätig gewesen sei und lediglich die Hand eines Mitarbeiters der SNCF weggeschoben habe (siehe oben, Randnrn. 16 und 17).

122. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die internen Untersuchungen widersprüchliche und beunruhigende Beweismittel sowohl in den aufeinander folgenden Sachverständigengutachten als auch in den Zeugenaussagen hinsichtlich der Gründe und der Bedingungen für die Festnahme und Übergabe des Beschwerdeführers ans Licht gebracht haben. Sie vertritt die Ansicht, dass die vor der Festnahme des Klägers erlittene Hypothese der Gewalt, die von der Ermittlungsabteilung für plausibel gehalten wurde, nicht hinreichend belegt ist, um angesichts der Umstände des Falles als stichhaltig zu gelten.

123. In Anbetracht der oben genannten widersprüchlichen Beweismittel ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Umstände des Falles das Vorliegen eines Beweismaterials belegen, das für die Feststellung einer Verletzung von Artikel 3 der Konvention ausreicht, da die innerstaatlichen Behörden versagt haben eine zufrieden stellende und schlüssige Erklärung für die vom Beschwerdeführer erlittenen Verletzungen geben, deren Symptome sich unter der Kontrolle der Polizeibeamten zeigten.

124. Folglich liegt eine Verletzung des materiellen Teils von Artikel 3 vor.

2. Der verfahrensrechtliche Teil von Artikel 3

a) Die Einlassungen der Parteien

i. Der Beschwerdeführer

125. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Ermittlungen wegen Misshandlungsvorwürfen schnell und detailliert sein müssten. Er räumt ein, dass das Verfahren in flagrante im vorliegenden Fall prompt gewesen sei. Er war jedoch der Ansicht, dass bei der gerichtlichen Untersuchung mehrere Mängel vorgelegen hätten, und beanstandete, dass sie übermäßig lang und ineffektiv gewesen sei. In diesem Zusammenhang beanstandete er die Angemessenheit des abschließenden Sachverständigengutachtens, das dreieinhalb Jahre nach dem Ereignis in Auftrag gegeben worden

sei, und brachte vor, dass medizinische Sachverständige ernannt worden sein sollten, um eine detaillierte Analyse des Begriffs "Reaktion" durchzuführen. Zeit", ein Schlüsselement in diesem Fall.

126. Schließlich beschwerte er sich darüber, dass der Untersuchungsrichter keinen Haftbefehl erlassen hatte, der S.Gh., einen Augenzeugen der Ereignisse, befahl, vor ihm schließlich zu erscheinen, nachdem er die gewöhnlichen Vorladungen missachtet hatte und dass derselbe Richter es versäumt hatte, die nötige Sorgfalt bei der Kontaktaufnahme mit dem Mitarbeiter der SNCF, dem ein Hundeführer anvertraut wurde, anzuwenden um dessen Vorwürfe zu klären. Der Beschwerdeführer kam zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen den Verfahrensbereich von Artikel 3 vorliege.

ii. Die Regierung

127. Die Regierung vertrat die Auffassung, dass die innerstaatlichen Behörden ab dem Zeitpunkt des Eintretens der Ereignisse eine wirksame Untersuchung durchgeführt hätten, um den Grund für die Verletzungen des Beschwerdeführers festzustellen und die Verantwortlichen zu ermitteln. Sie erinnerten an die verschiedenen Untersuchungen und betonten die intensive Beteiligung der Justiz und der Staatsanwaltschaft. Sie brachten vor, die Dauer der Untersuchung sei angesichts der Anzahl und Komplexität vieler der durchgeführten Sachverständigengutachten nicht übermäßig lang gewesen.

128. Die Regierung fügte hinzu, dass die Familienangehörigen des Beschwerdeführers in ihrer Eigenschaft als Zivilparteien aktiv an den Ermittlungen teilnehmen konnten, insbesondere indem sie die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen forderten. Sie kamen zu dem Schluss, dass keine Verletzung des Verfahrensbereichs von Artikel 3 den nationalen Behörden anzulasten sei.

b) Die Beurteilung des Gerichts

i. Allgemeine Grundsätze

129. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass, wenn eine Einzelperson die berechtigte Behauptung aufstellt, dass sie von der Polizei oder anderen Vertretern des Staates rechtswidrig und unter Verstoß gegen Artikel 3 misshandelt wurde, diese Bestimmung in Verbindung mit der allgemeinen Pflicht des Staates nach Artikel 1 des Übereinkommens zur "Sicherung der Rechte und Freiheiten, die in der [...] Konvention definiert sind, an alle, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind", ist implizit davon auszugehen, dass eine wirksame amtliche Untersuchung stattfinden sollte. Diese Untersuchung sollte ebenso wie die nach Artikel 2 zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen führen können. Wäre dies nicht der Fall, wäre das allgemeine gesetzliche Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe trotz seiner grundlegenden Bedeutung in der Praxis unwirksam, und in einigen Fällen könnten die Vertreter des Staates die Rechte dieser Personen missbrauchen unter ihrer Kontrolle mit virtueller Straffreiheit (siehe unter vielen anderen Behörden, Assenov und andere gegen Bulgarien, 28. Oktober 1998, § 102, Berichte 1998-VIII, und El Masri, oben zitiert, § 182).

130. Die Untersuchung schwerwiegender Misshandlungsvorwürfe muss unverzüglich und gründlich sein. Das bedeutet, dass die Behörden immer ernsthaft versuchen müssen, herauszufinden, was passiert ist, und sich nicht auf übereilte oder unbegründete Schlussfolgerungen verlassen sollten, um ihre Untersuchung abzuschließen oder als Grundlage für ihre Entscheidungen zu verwenden. Sie müssen alle zumutbaren Schritte unternehmen, um die Beweise für den Vorfall zu sichern, unter anderem Zeugenaussagen und forensische Beweise. Jegliche Unzulänglichkeit der Untersuchung,

die ihre Fähigkeit zur Feststellung der Ursache von Verletzungen oder der Identität der verantwortlichen Personen beeinträchtigt, wird Gefahr laufen, gegen diesen Standard verstoßen zu werden. Darüber hinaus sollte die Untersuchung unabhängig von der Exekutive erfolgen. Die Unabhängigkeit der Untersuchung impliziert nicht nur das Fehlen eines hierarchischen oder institutionellen Zusammenhangs, sondern auch die praktische Unabhängigkeit (siehe El Masri, aa O., §§ 183-184 und Alberti, aa O., §§ 62-63).

131. Schließlich sollte das Opfer in der einen oder anderen Form wirksam an der Untersuchung teilnehmen können (vgl. Urteil El Masri, aa O., Rdnr. 185).

ii. Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall

132. Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall ein Ermittlungsverfahren nach Feststellung der Tatsachen eröffnet wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden mehrere Zeugen angehört, und außerdem wurden drei SUGE-Beamte in Untersuchungshaft genommen. Außerdem wurde eine Rekonstruktion der Szene in Anwesenheit von zwei Staatsanwälten durchgeführt.

133. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass eine Untersuchung unverzüglich eingeleitet wurde, die zur Durchführung zahlreicher Ermittlungsmaßnahmen führte. Drei Personen wurden offiziell angeklagt, von denen einer mehrere Monate in der Sicherungsverwahrung war. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass sich die Dauer der Untersuchung durch den Umfang der durchgeführten Untersuchungen erklären lässt, da zahlreiche Anhörungen und nicht weniger als vier Sachverständigengutachten durchgeführt wurden. Daher kann die Untersuchung nicht als zu lang angesehen werden. Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass die Erklärungen von S.Gh. und der vom Antragsteller genannte Mitarbeiter der SNCF wurde von den Ermittlern auf Grund von Rechtshilfeersuchen erhalten, auch wenn diese beiden Personen wegen des Todes des Ersteren und dessen Fehlens nicht vom Untersuchungsrichter selbst angehört wurden.

134. Im Übrigen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die letzte Expertenbeurteilung, die zeitgleich mit dem Wiederaufbau durchgeführt wurde, aus Gründen der Wahrheitsfindung gerechtfertigt erschien, was vor allem die medizinischen Sachverständigen zur Frage der "Reaktionszeit" zwischen dem ersten Schock und den ersten Symptomen der traumatischen Verletzung des Antragstellers.

135. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer, der dem Verfahren als Zivilpartei beigetreten war und sich durch einen Anwalt vertreten hatte, die Möglichkeit hatte, Ermittlungsanträge zu stellen und seine Interessen zu vertreten.

136. Folglich ist festzustellen, dass der Kläger im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen hat, dass die Untersuchungen den Anforderungen des Artikels 3 nicht entsprochen haben.

137. Daher gab es keine Verletzung des Verfahrensabschnitts von Artikel 3.

AUS DIESEN GRÜNDEN, IST DER GERICHTSHOF, EINSTIMMIG

2. der Ansicht, dass der materielle Teil von Artikel 3 der Konvention verletzt wurde;

3. der Ansicht, dass keine Verletzung des Verfahrensbereichs von Artikel 3 der Konvention vorliegt;

Geschehen in Französisch und am 6. Juli 2015 gemäß Artikel 77 Absätze 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs schriftlich mitgeteilt.

Claudia Westerdiek
Registrier

Angelika Nußberger
President